



**Verbandssatzung für den Mittelschulverband
Satzung des Mittelschulverbands Wartenberg
für die Marie-Pettenbeck-Mittelschule Wartenberg**

Die Regierung von Oberbayern hat durch Rechtsverordnung vom 08.08.2011 und 25.08.2011 (Amtsblatt Nr. 18/2011, S. 221 f.) für das Gebiet der Gemeinden Berglern, Fraunberg, Langenpreising und Wartenberg die Mittelschule Wartenberg mit dem Schulsitz im Markt Wartenberg errichtet. Die Mittelschulverbandsversammlung hat am 16.06.2020 folgende

Verbandssatzung¹

beschlossen:

Übersicht:

- § 1 Bestand des Mittelschulverbands
- § 2 Organe des Mittelschulverbands
- § 3 Mittelschulverbandsversammlung
- § 4 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 5 Verbandsvorsitzender
- § 6 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der
Verbandsversammlung
- § 7 Geschäftsgang des Mittelschulverbands
- § 8 Geschäftsführung des Mittelschulverbands
- § 9 Kassengeschäfte des Mittelschulverbands
- § 10 Rechnungsprüfung
- § 11 Finanzierung des Mittelschulverbands
- § 12 Auseinandersetzung
- § 13 Bekanntmachungen des Mittelschulverbands
- § 14 Inkrafttreten

¹ Soweit nicht bereits geschlechtsneutrale Formulierungen vorgesehen sind, schließt die gewählte männliche Form eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein.

§ 1 Bestand des Mittelschulverbands

- (1) Der Mittelschulverband besteht aufgrund der Errichtung der Marie-Pettenbeck-Mittelschule als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Mittelschulverbands sind die Gemeinden Berglern, Fraunberg, Langenpreising und Wartenberg.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Mittelschulverbands umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern festgelegten Schulsprengel der Verbandsschule Marie-Pettenbeck-Mittelschule.
- (4) Der Mittelschulverband führt den Namen „Mittelschulverband Wartenberg“ und hat seinen Sitz in Wartenberg.

§ 2 Organe des Mittelschulverbands

Organe des Mittelschulverbands sind

1. die Mittelschulverbandsversammlung,
2. der Vorsitzende des Mittelschulverbands (Verbandsvorsitzender)

§ 3 Mittelschulverbandsversammlung

- (1) ¹In die Mittelschulverbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Mittelschulverband beteiligten Gemeinden entsandt. ²Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Mittelschulverbandsversammlung. ³Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Mittelschulverbandsversammlung abzuberufen.
- (2) Den Vorsitz in der Mittelschulverbandsversammlung führt der Verbandsvorsitzende.
- (3) Die Mittelschulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss

Die Mittelschulverbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit drei Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied als Vorsitzenden.

§ 5 Verbandsvorsitzender

- (1) Die Mittelschulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Mittelschulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 6 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 700,- €.
- (3) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält eine Entschädigung in Höhe von 120,- €.
- (4) ¹Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten unbeschadet der Absätze 2 und 3 keine Entschädigung. ²Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,- € für jede Sitzung.
- (5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten auf Antrag
 - a) als Beschäftigte eine Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag,
 - b) als selbstständig Tätige eine Pauschalentschädigung für den entstandenen Verdienstaufschlag in Höhe von 25,- € für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer,
 - c) wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung wie für selbstständig Tätige.

§ 7 Geschäftsgang des Mittelschulverbands

¹Die Mittelschulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 8 Geschäftsführung des Mittelschulverbands

¹Als Geschäftsstelle des Mittelschulverbands wird die Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg bestimmt. ²Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält die Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg eine Entschädigung nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 9 Kassengeschäfte des Mittelschulverbands

Die Kassengeschäfte des Mittelschulverbands werden am Ort der Geschäftsstelle des Mittelschulverbands geführt.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 11 Finanzierung des Mittelschulverbands

- (1) Der Mittelschulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Mittelschulverbandsumlage.

- (2) ¹Die Mittelschulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines Vierteljahres zu entrichten. ²Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. ³Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 12 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Mittelschulverbands oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 13 Bekanntmachungen des Mittelschulverbands

- (1) Die Bekanntmachungen des Mittelschulverbands erfolgen im Amtsblatt des Landratsamts Erding.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden des Mittelschulverbands weisen auf die Bekanntmachungen in ihren amtlichen Bekanntmachungen hin.
- (3) Der Inhalt der Bekanntmachungen wird im Internet veröffentlicht.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Mittelschulverbands Wartenberg vom 27.05.2014 außer Kraft.

Wartenberg, 17.06.2020

Mittelschulverband Wartenberg

gez.

Christian Pröbst
Verbandsvorsitzender